



**Bundesanstalt für Arbeit**

Landesarbeitsamt  
Niedersachsen-Bremen

lc21 – 5161.31 –

Hannover , den 13.02.2001

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der Firma

**Kombi-Fracht GmbH  
Am Schwarzen Berg 17**

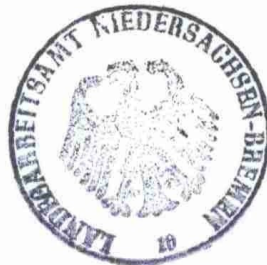
**27243 Harpstedt**

vertreten durch den Geschäftsführer Hans Risch

die ab 07.03.1998 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag

*Wies*



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG -).

Diese Urkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.